

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Heilnebenberufen (BBR)

A Berufs-Haftpflichtversicherung

I Allgemeine Bestimmungen

- 1 Versicherungsschutz
- 2 Mitversicherte Personen
- 3 Mitversicherte Geräte und Strahlenwagnisse
- 4 Vermögensschäden
- 5 Auslandsdeckung
- 6 Eingebachte Sachen
- 7 Erweiterter Strafrechtsschutz
- 8 Mietsachschäden
- 9 Praxisabwässer
- 10 Schlüsselschäden
- 11 Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden
- 12 Ausschlüsse und Risikobeschränkungen

II Ergänzung zu einzelnen Berufsgruppen

- 1 Besondere Vereinbarung für die Haftpflichtversicherung von ambulanten Krankenpflegeunternehmen und freiberuflich tätigen Krankenschwestern/Krankenpflegern
- 2 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von angestellten Krankenpflegekräften
- 3 Besondere Vereinbarung für die Betriebs- und Berufs- Haftpflichtversicherung von Apothekern
- 4 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Dentalhygienikern
- 5 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung als Doctor of Chiropractic
- 6 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von freiberuflich tätigen Doulas
- 7 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von freiberuflich tätigen Fußpflegern (nicht Podologen)
- 8 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von freiberuflich tätigen Hebammen

- 9 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Heilerziehungspflegerinnen
- 10 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Heilpraktikern
- 11 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Kardiotechnikern
- 12 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Kosmetikerinnen
- 13 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Masseuren und med. Bademeistern
- 14 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Physiotherapeuten
- 15 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Podologen
- 16 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Prophylaxehelferinnen beim Zahnarzt
- 17 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Diplom-Psychologen, psychologischen Psychotherapeuten (ohne ärztliche Ausbildung) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (ohne ärztliche Ausbildung)
- 18 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Reittherapeuten
- 19 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Rettungssanitätern und Rettungsassistenten

B Betriebs-, Haus- und Grundstücks- sowie Bauherren-Haftpflichtversicherung

C Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

D Gemeinsames zu A,B und C

Anhang/ Anhänge

Zusatzbedingungen für die Nutzer von Internet-Technologien

A Berufs-Haftpflichtversicherung

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Versicherungsschutz

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den im Antrag angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Der Versicherungsschutz besteht unter der Voraussetzung, dass am Tage des Schadenereignisses die Berufserlaubnis noch besteht und die Tätigkeiten und Behandlungen von dem Versicherungsnehmer auf Grund seiner Aus- und Fortbildung ausgeübt werden dürfen und soweit die Behandlungen in der Heilkunde anerkannt sind.

Abweichend von Ziff. 7.5 (1) AHB gelten Ansprüche von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus fehlerhafter Heilbehandlung mitversichert.

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung. Auf Ziff. 5 und 6 AHB wird hingewiesen.

Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers sind nicht Gegenstand der Versicherung. Der Versicherer befasst sich in diesen Fällen - abweichend von Ziff. 5.1 AHB - auch nicht mit der Prüfung der Haftpflichtfrage und der Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus Ansprüchen, die nicht gegen die einzelnen Partner einer Gemeinschaftspraxis, sondern gegen die GbR als solche gestellt werden (siehe jedoch Ziff. 12.4).

Versicherungsschutz gilt auch für die Teilnahme an Messen, Kongressen, Ausstellungen und Schulungsveranstaltungen.

Versicherungsschutz gilt darüber hinaus für eine Dozenten- und Lehrtätigkeit. Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche, die aus der fehlerhaften Übermittlung der Lehrinhalte basieren.

2 Mitversicherte Personen

2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von angestellten Mitarbeitern einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht dieser Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen (Prämienberechnung siehe Tarif).

2.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschäftigung von vorübergehend (z. B. Urlaub/Krankheit - bis zu sechs Wochen im Jahr) bestellten Vertretern des Versicherungsnehmers, Assistenten, Praktikanten und Hilfspersonen einschließlich der persönlichen Haftpflicht dieser Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters, der Assistenten und Praktikanten ist dann nicht mitversichert, wenn für diese Personen eine anderweitige Deckung (z. B. eigene Haftpflichtversicherung) oder Freistellungspflicht besteht.

Zu 2.1 und 2.2:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3 Mitversicherte Geräte und Strahlenwagnisse

3.1 Geräte und Apparate

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von Geräten (Bestrahlungs- und Heilapparaten sowie Trainingsgeräten aller Art), soweit diese in der Heilkunde anerkannt sind.

3.2 Strahlenwagnisse

Mit Ausnahme der Dentalhygieniker bleiben für alle anderen Heilnebenberufler die Bestimmungen der Ziff. 7.12 AHB unberührt bestehen. Für den Besitz und die Verwendung von Röntgengeräten gilt kein Versicherungsschutz.

Für Dentalhygieniker gilt: Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.12 AHB und Ziff. 7.10 b AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungszwecken.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die radioaktiven Stoffe oder Beschleuniger oder die notwendigen Messgeräte nicht dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen haben. Das Gleiche gilt, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass die Stoffe, Beschleuniger und Messgeräte nicht oder nicht ausreichend gewartet worden sind.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht Basisversicherung.

3.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

3.3.1 wegen Schäden aus Besitz und Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen, soweit die Apparate und Behandlungen nicht in der Heilkunde anerkannt sind;

3.3.2 wegen Schäden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen im Rahmen der medizinischen Forschung,

- soweit eine Deckungsvorsorgepflicht nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung oder vergleichbaren ausländischen Bestimmungen besteht oder

- soweit zwar keine Deckungsvorsorgepflicht nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung oder vergleichbaren ausländischen Bestimmungen besteht, diese Anwendungen aber nicht in der Heilkunde anerkannt sind.

Medizinische Forschung im Sinne dieser Bedingungen ist die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen, soweit sie der Fortentwicklung der Heilkunde oder der medizinischen Wissenschaft und nicht in erster Linie der Untersuchung oder Behandlung des einzelnen Patienten dient;

3.3.3 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

3.3.4 wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

3.4 Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, Gesetze, Verordnungen, behördliche Verfügungen und Anordnungen, die dem Schutz Dritter vor Strahlenschäden dienen, einzuhalten.

Der Versicherer ist denjenigen versicherten Personen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, die den Schaden durch bewusstes Zuwiderhandeln gegen diese Obliegenheit verursacht haben. Darüber hinaus besteht Leistungsfreiheit gegenüber dem Versicherungsnehmer oder solchen mitversicherten Personen, die er mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Umgangs mit den in Ziff. 3.2 genannten Apparaten oder Stoffen beauftragt hat, wenn sie den Schaden durch die Duldung eines bewussten Zuwiderhandelns gegen diese Obliegenheit verursacht haben.

4 Vermögensschäden

4.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Eingeschlossen sind Schäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

4.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

4.2.1 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kasselführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

4.2.2 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen sowie Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen u. dgl., die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten oder verordneten Leistungen - einschließlich der Verschreibung von Medikamenten - für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen;

4.2.3 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

4.2.4 Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren, Wertsachen und Prothesen;

4.2.5 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) herge-

stellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

4.2.6 Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

4.2.7 planender, bau- oder montageleitender oder prüfender Tätigkeit Versichert sind dagegen Vermögensschäden aus gutachtlicher und beratender Tätigkeit im Zusammenhang mit der Heilbehandlung. Auf die Ausschlussbestimmung gemäß Ziff. 4.2.5 wird sich der Versicherer insoweit nicht berufen;

4.2.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

4.2.9 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

4.2.10 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.

5 Auslandsdeckung

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenergebnissen, sofern diese auf die Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland, oder Geschäftsreisen oder die Teilnahme an Kongressen, Ausstellungen und Messen im Ausland zurückzuführen sind.

Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenmittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

6 Eingebachte Sachen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Entwendung und Abhandenkommen der von Patienten, deren Begleitern und Besuchern eingebrachten Sachen.

Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmucksachen und Pelze.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleibt die Haftpflicht wegen Entwendung und Abhandenkommens von Kraftfahrzeugen und deren Zubehör.

7 Erweiterter Strafrechtsschutz

Kosten des Strafverfahrens

7.1 Ziff. 5.3 AHB erhält folgende Fassung:

"In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen Kosten der Verteidigung. In Ausnahmefällen werden auch die mit dem Versicherer zuvor besonders vereinbarten höheren Kosten der Verteidigung übernommen."

7.2 Anstelle von Ziff. 6.5 und Ziff. 6.6 AHB gilt:

"Die Aufwendungen des Versicherers nach vorstehender Ziff. 1 werden nicht als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet."

7.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

8 Mietsachschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.6 AHB und Ziff. 7.10 b AHB - Mietsachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden in folgendem Umfang:

8.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung anlässlich Geschäftsreisen gemieteten, gepachteten oder geliehenen Räumen in Gebäuden einschließlich deren Ausstattung.

8.2 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Praxisräumen.

8.3 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten (nicht geleasten) Gebäuden und/oder sonstigen Räumen sowie den dazugehörigen Anlagen zur Raumbeheizung (nicht jedoch sonstige Gebäudebestandteile, insbesondere nicht Produktionsanlagen u. dgl.) durch Brand, Explosion, Leitungswasser und - insoweit abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB - durch Abwasser.

8.4 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
- wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen außerhalb von Ziffer 8.3
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonderes versichern kann.

8.5 Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

8.6 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt zu tragen (Höhe siehe Police).

9 Praxisabwässer

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.14 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwasser aus der Praxis des Versicherungsnehmers.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt zu tragen (Höhe siehe Police).

10 Schlüsselschäden

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und eines Objektschutzes von bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs). Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt zu tragen (Höhe siehe Police).

11 Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Ziff. 7.7 AHB auch auf Schäden an fremden Sachen von Personen, die durch die berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Personen an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt zu tragen (Höhe siehe Police).

Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 (1) AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

12 Ausschlüsse und Risikobeschränkungen

12.1 Nicht versichert ist, was nicht mit dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach der Besonderen Vereinbarung mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus Tätigkeiten und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Beruf eigen noch dem versicherten Risiko zuzurechnen sind.

12.2 Nicht versichert gelten Haftpflichtansprüche aus der Vornahme von:

- Piercing-Behandlungen
- Permanent- und/oder Conture-Make-Up-Behandlungen, Tätowierungen
- Geburtshilfe

12.3 Nicht versichert wird die Haftpflicht wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des AMG an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

12.4 Praxisgemeinschaften/Gemeinschaftspraxen/ Partnerschaftsgesellschaften

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Gemeinschaft eingebrachten oder von der Gemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden. Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Gemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Gemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

II. Ergänzung zu einzelnen Berufsgruppen

1 Besondere Vereinbarung für die Haftpflichtversicherung von ambulanten Krankenpflegeunternehmen und freiberuflich tätigen Krankenschwestern / Krankenpflegern.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der ambulanten Krankenpflege ergeben.

Mitversichert gilt

- a) die Behandlung von Kranken, auch ohne ärztliche Verordnung;
- b) das Anlegen von Notverbänden;
- c) das Setzen von Spritzen (bei examinierten Kräften);
- d) die Erste-Hilfe-Leistung.

2 Besondere Vereinbarungen für die Berufs-Haftpflichtversicherung von angestellten Krankenpflegekräften

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der dienstlichen Tätigkeit als Angestellte/r examinierte/r Krankenschwester / Kinderkrankenschwester oder Krankenpfleger/ Kinderkrankenpfleger. Nicht versichert ist eine verwaltende Tätigkeit im Rahmen des Dienstverhältnisses. Mitversichert ist - falls besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert - die Tätigkeit als Hygienefachkraft.

In Ergänzung zu Ziff. 5.1 AHB umfasst die Leistungspflicht des Versicherers auch die Prüfung der Frage, ob zu Gunsten des Versicherungsnehmers ein arbeitsrechtlicher Freistellungsanspruch besteht und dessen Durchführung. Der Versicherer ist unwiderruflich ermächtigt, den Anspruch im eigenen Namen geltend zu machen. Der Freistellungsanspruch geht auf den Versicherer über, sobald er sich in einen Zahlungsanspruch umgewandelt hat. § 86 VVG findet entsprechende Anwendung.

3 Besondere Vereinbarungen für die Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung von Apothekern

3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen Tätigkeiten und Rechtsverhältnissen im Zusammenhang mit dem Besitz und Betrieb einer Apotheke.

3.2 Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus fehlerhafter Beratung der Apothekenkunden sowie aus der Verwechslung bei der Abgabe von Arzneimitteln und anderen Apothekerwaren;
- b) aus der Abgabe von und der Beratung über Antikonzeptionsmittel sowie von Schwangerschaftstests;
- c) aus der Vornahme von Substitutionstherapien (Methadonabgabe etc.);
- d) aus gelegentlichen Montagearbeiten von Sanitärartikeln und med. Hilfsmitteln;
- e) von Betriebsangehörigen außerhalb des Betriebes (Botendienste, Auslieferung med. Hilfsmittel etc.).

3.3 Versorgungsauftrag mit einem Krankenhaus oder Senioren- und Pflegeheim

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Apothekers und der mitversicherten Personen aus ihrer Tätigkeit auf Grund eines Versorgungsvertrages mit einem Krankenhaus oder Senioren- und Pflegeheim, insbesondere aus - der Falschlieferrung von Arzneimitteln in das Krankenhaus oder Senioren- und Pflegeheim;

- den Prüfungspflichten von Arzneimitteln auf ordnungsgemäße Verwaltung und einwandfreie Beschaffenheit in dem Krankenhaus oder Senioren- und Pflegeheim;
- der Mitwirkung in der Arzneimittelkommission und
- der Portionierung von Medikamenten für Senioren- und Pflegeheime.

3.4 Für die Mitversicherung von Vermögensschaden (gilt ergänzend zu Ziff. A I 4.2.3):

Eine Verletzung der Abzeichnungspflicht gilt nicht im Sinne dieser Bestimmung (vgl. §§ 2, 10 Abs. 4 und 5 der Apothekenbetriebsordnung).

3.5 Für die Mitversicherung von Auslandsschäden (gilt ergänzend zu Ziff. A I 5):

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im europäischen Ausland vorkommenden Schadenereignissen, die auf die Abgabe von Arzneimitteln an Verbraucher in der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen sind.

3.6 Unterhaltsansprüche

Für Haftpflichtschäden, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Apotheker wegen ungewollter Schwangerschaft aus Falschberatung handelt, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages und nach der Maßgabe der vereinbarten Deckungssumme für Personenschäden.

4 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Dentalhygienikern

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer freiberuflichen Tätigkeit als Dentalhygieniker aus der Vornahme der nicht-chirurgischen Parodontaltherapie (unter der Verantwortung eines Zahnarztes).

Für eine darüber hinausgehende Tätigkeit als Angestellter beim Zahnarzt gilt kein Versicherungsschutz.

Folgende Tätigkeiten gelten versichert:

- Anwendung verschiedener Untersuchungsmethoden zur Beurteilung von Zähnen, Zahnfleisch, Zahnbett, Kaufunktion und Mundschleimhaut; Dokumentation der Untersuchungsergebnisse (Befunde erstellen, Röntgenaufnahmen, Mundfotos, Kiefermodelle herstellen);
- Erstellen eines individuellen Behandlungsplanes und Prophylaxeprogrammes;
- Herbeiführung einer Verhaltensänderung zur Verbesserung der Mundhygiene durch
 - Aufklärung über Ursache und Verlauf von Karies und parodontalen Erkrankungen,
 - Anleitung und Überwachung der Anwendung individueller Mundhygienemittel und -methoden,
 - Ernährungsberatung im Zusammenhang mit der Entstehung von Karies und chemischen Destruktionen am Zahn;
 - Anwendung elementarer Kenntnisse der Lern- und Sozialpsychologie;
- Entfernen harter und weicher Beläge von Zähnen und Zahnwurzeln;
- Entfernen von überstehenden Füllungsrandern;
- Rekonstruieren und Polieren von Füllungen;
- Nachsorge und erhaltungsfördernde Maßnahmen für Implantate und prothetische Rekonstruktionen;
- Fluoridieren von Zähnen;
- Versiegelung der Kauflächen von Backenzähnen;
- Herstellen hygienischer Mundverhältnisse mit verschiedenen technischen Methoden.

5 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung als Doctor of Chiropractic

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Durchführung chiropraktischer Behandlungen.

Voraussetzung zur Gewährung des Versicherungsschutzes ist der erfolgreiche Abschluss einer Universitätsausbildung an einer anerkannten Hochschule in den USA, Kanada, England, Frankreich, Dänemark, Australien oder Japan und der damit verbundene Erwerb des Titels "Doctor of Chiropractic".

Voraussetzung ist weiterhin die in Deutschland erfolgte Zulassung nach dem Heilpraktikergesetz.

Kein Versicherungsschutz besteht für Tätigkeiten aus dem Bereich der Radiologie (z. B. Anfertigung von Röntgenaufnahmen).

6 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von freiberuflich tätigen Doulas

Versicherungsschutz besteht für die nicht medizinische sondern ausschließlich emotionale und physische Betreuung, Unterstützung und Begleitung rund um die Geburt. Es finden keinerlei medizinische Behandlungen statt, die Begleitung erfolgt als Ergänzung zur Betreuung durch die Hebamme.

7 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von freiberuflich tätigen Fußpflegern (ohne Ausbildung zum Podologen)

Versicherungsschutz gilt ausschließlich für die Pflege und Prophylaxe des gesunden Fußes, wie

- Fachgerechtes Schneiden von Fußnägeln
- Abtragen von Nagelverdickungen ohne pathologischen Befund
- Sondieren von Nagelfalzen
- Abtragen von Hautverdickungen (Hornhaut) ohne pathologischen Befund
- Unblutiges Entfernen von Hühneraugen
- Anleitung zur präventiven Fußgymnastik
- Durchführung präventiver Fußmassagen
- Anleitung zur häuslichen Pflege der Füße durch den Kunden
- Beratung bei der Auswahl von Pflegemitteln
- Dekorative Pflege der Füße

Nicht versichert gilt die medizinische Behandlung des kranken Fußes sowie alle Behandlungen, die grundsätzlich Podologen, Ärzten oder Heilpraktikern vorbehalten sind.

8 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von freiberuflich tätigen Hebammen

Versichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der freiberuflichen Tätigkeit als Hebamme aus der Schwangerenbetreuung, Schwangerschaftsnachsorge (z. B. Rückbildungsgymnastik) und Neugeborenenpflege. Mitversichert gilt die Durchführung von Babyschwimm-, Babymassage- und PEKiP-Kursen.

Nicht versichert gilt die Vornahme von Geburtshilfe, d. h. die aktive Mitwirkung bei der Geburt, außer als Erste-Hilfe-Leistung.

9 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Heilerziehungspflegern

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Assistenz, Beratung, Begleitung, Pflege und Bildung von Menschen mit einer Behinderung im ambulanten und stationären Bereich.

Voraussetzung zur Gewährung des Versicherungsschutzes ist eine sozialpädagogische und pflegerische Ausbildung.

10 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Heilpraktikern

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die sich im Zusammenhang als behördlich zugelassener Heilpraktiker ergeben.

Mitversichert gilt - falls besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert - die Vornahme chiropraktischer Behandlungen. Eine entsprechende Qualifikation gilt als Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes.

Rein kosmetische Behandlungen, die aus ästhetischen Gründen vorgenommen werden (z. B. Faltenunterspritzung, Fruchtsäurepeelings etc.) und nicht der Wiederherstellung von körperlichen Funktionen, der Heilung einer Krankheit oder der Schmerzlinderung dienen, gelten nur auf besonderen Antrag und wenn sie im Versicherungsschein dokumentiert sind mitversichert.

Voraussetzung für die Mitversicherung ist die Vornahme eines umfassenden Aufklärungsgesprächs und einer entsprechenden Dokumentation mit Hilfe der Aufklärungsbögen der Firmen "proCompliance" oder "Diomed".

Für Heilpraktiker für Psychotherapie gilt:

Nicht versichert sind Tätigkeiten, die außerhalb der psychotherapeutischen Behandlung liegen; ausgeschlossen sind insbesondere Schäden

- durch Tätigkeiten, die zur Ausübung der ärztlichen Heilkunde gehören;
- aus der Empfehlung zur Einnahme oder zum Gebrauch von Präparaten und Medikamenten jeder Art;
- die dadurch verursacht werden oder mitverursacht werden, dass Patienten des Versicherungsnehmers nicht oder nicht rechtzeitig an einen Arzt verwiesen werden.

11 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Kardiotechnikern

Versichert ist, sofern die Tätigkeiten und Behandlungen von dem Versicherungsnehmer auf Grund seiner Aus- und Fortbildung ausgeübt werden dürfen, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Kardiotechniker in einer Klinik oder einem Krankenhaus. Nicht versichert ist eine rein verwaltende und/oder forschende Tätigkeit.

In Ergänzung zu Ziff. 5.1 AHB umfasst die Leistungspflicht des Versicherers auch die Prüfung der Frage, ob zu Gunsten des Versicherungsnehmers ein arbeitsrechtlicher Freistellungsanspruch besteht und dessen Durchsetzung. Der Versicherer ist unwiderruflich ermächtigt, den Anspruch im eigenen Namen geltend zu machen. Der Freistellungsanspruch geht auf den Versicherer über, sobald er sich in einen Zahlungsanspruch umgewandelt hat § 86 VVG findet entsprechende Anwendung.

12 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Kosmetikerinnen

12.1 Versichert sind alle Tätigkeiten und Behandlungen, die die Kosmetikerin auf Grund ihrer Aus- und Fortbildung ausüben darf.

12.2 Mitversichert gilt der Verkauf von Kosmetikartikeln bis zu einem Umsatz von jährlich Euro 30.000,--.

12.3 Für Behandlungen, die nicht der Pflege dienen bzw. Sonderausbildungen erfordern oder die Personen mit einer medizinischen Ausbildung oder Heilpraktikern vorbehalten sind (z. B. Faltenunterspritzungen, Injektionen von Botulinumtoxin etc.) besteht kein Versicherungsschutz.

12.4 Mitversichert gilt die Vornahme von Laserepilationsbehandlungen, Epilationsbehandlungen mittels Blitzlampe (IPL) sowie Fruchtsäurepeelings. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist eine zusätzliche Qualifikation im Umgang und in der Anwendung des Lasergerätes bzw. der Behandlungsform sowie die Durchführung eines ausführlichen Aufklärungsgesprächs mit dem Kunden, das mit Hilfe der Aufklärungsbogen der Firmen "ProCompliance" oder "DIOMed" erfolgt und dokumentiert wird.

12.5 Für Permanent- und/oder Conture-Make-Up-Behandlungen gilt kein Versicherungsschutz.

13 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Masseuren und medizinischen Bademeistern

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Masseur und med. Bademeister aus

- der Verabreichung von Massagen aller Art, Teil- und Vollmassagen, auch unter Verwendung von Massageapparaten und -ölen;
- Chiro-, Kranken- und Sportgymnastik, Atemtherapie bzw. -gymnastik, Extensionen, Krankenpflege;
- der Verabreichung von Packungen, Bädern, Hydro- und Elektrotherapie und andere Anwendungen, auch ohne ärztliche Verordnung zur Gesunderhaltung, als vorbeugende Kreislaufregulierende Maßnahme, zur Körperpflege oder aus sportlichen Gründen.

Mitversichert gelten Sauna-, Tauch-, Kneipp-, Bewegungs- und Schwimmbecken sowie Sonnenbänke.

14 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Physiotherapeuten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- krankengymnastischer Ganzbehandlung auf neurophysiologischer Grundlage (z. B. bei cerebralen Paresen, neurochirurgisch versorgten Patienten, Risiko-Kindern);
- Säuglingsgymnastik und Babyschwimmen;
- krankengymnastischen Ganzbehandlungen (z. B. Arthrosen, Bandscheibenleiden, Skoliosen, Periarthritis humeroscapularis, Atemtherapie, Massagen, Verabreichung von Packungen und Bädern);
- Fußreflexzonenmassage;
- Wassergymnastik;
- manuelle Therapie, Osteotherapie.

Mitversichert gelten Sauna-, Tauch-, Kneipp-, Bewegungs- und Schwimmbecken sowie Sonnenbänke.

15 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Podologen

Versichert sind alle Tätigkeiten und Behandlungen, die der Podologe auf Grund seiner Aus- und Fortbildung ausüben darf, auch die kleine Chirurgie, und zwar wie folgt:

- a) unter Verwendung von Salben, Medikamenten und notwendigen Verbänden
- Nagelbehandlung (Nagelschneiden, Entfernen eingewachsener und kranker Nägel);
- Hühneraugenbehandlung;
- Warzenbehandlung;
- Frostbeulenbehandlung;
- b) Fußbäder (Abgabe von Fußbädern im Zusammenhang mit der Fußpflege, einschließlich medizinischer Bäder und Packungen);
- c) Herstellung und Vertrieb von Gelenkstützen, Fußstützen, Fußbandagen;
- d) ärztlich verordnete Fußpflege laut Rezept;
- e) Vornahme von Fußreflexzonenmassage;
- f) Behandlung des diabetischen Fußes.

16 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Prophylaxe Helfern beim Zahnarzt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer freiberuflichen Tätigkeit aus der Vornahme von Prophylaxebehandlungen an Zähnen.

Für eine darüber hinausgehende Tätigkeit als Angestellte/r beim Zahnarzt gilt kein Versicherungsschutz.

17 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Diplom-Psychologen, psychologischen Psychotherapeuten (ohne ärztliche Ausbildung) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (ohne ärztliche Ausbildung)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der freiberuflichen Tätigkeit als Diplom-Psychologe, psychologischer Psychotherapeut (ohne ärztliche Ausbildung) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (ohne ärztliche Ausbildung).

Nicht versichert sind Tätigkeiten, die außerhalb der psychotherapeutischen Behandlung liegen; ausgeschlossen sind insbesondere Schäden

- a) durch Tätigkeiten, die zur Ausübung der ärztlichen Heilkunde gehören;
- b) aus der Empfehlung zur Einnahme oder zum Gebrauch von Präparaten und Medikamenten jeder Art;
- c) die dadurch verursacht werden oder mitverursacht werden, dass Patienten des Versicherungsnehmers nicht oder nicht rechtzeitig an einen Arzt verwiesen werden.

18 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Reittherapeuten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als zugelassener Reittherapeut

Falls besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, gilt Versicherungsschutz auch für die gesetzliche Haftpflicht als Pferdehalter. Versichert gilt sowohl die private als auch reittherapeutische Nutzung. Es gelten die Bestimmungen der BBR für Tierhalter-Haftpflichtversicherungen.

19 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Rettungssanitätern und Rettungsassistenten

Versicherungsschutz besteht unter der Maßgabe, dass die Ausbildung zum Rettungssanitäter oder Rettungsassistenten beendet wurde und der Versicherungsnehmer im Besitz des Rettungsscheines ist.

Versicherungsschutz besteht für eine freiberufliche oder dienstliche Tätigkeit als Rettungssanitäter oder Rettungsassistent (analog der Risikodeklaration im Versicherungsschein). Die Versicherung der dienstlichen Tätigkeit erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als angestellter Rettungssanitäter oder Rettungsassistent. Nicht versichert ist eine verwaltende Tätigkeit im Rahmen des Dienstverhältnisses.

In Ergänzung zu Ziff. 5.1 AHB umfasst die Leistungspflicht des Versicherers auch die Prüfung der Frage, ob zu Gunsten des Versicherungsnehmers ein arbeitsrechtlicher Freistellungsanspruch besteht und dessen Durchsetzung. Der Versicherer ist unwiderruflich ermächtigt, den Anspruch im eigenen Namen geltend zu machen. Der Freistellungsanspruch geht auf den Versicherer über, sobald er sich in einen Zahlungsanspruch umgewandelt hat § 86 WG findet entsprechende Anwendung.

B Betriebs-, Haus- und Grundstücks- sowie Bauherren-Haftpflichtversicherung

I Mitversichert ist im Rahmen der AHB und der nachstehenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht

1 des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken (nicht jedoch von Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Dieser Einschluss gilt auch bei der Berufs-Haftpflichtversicherung, wenn Berufsstätte und Wohnung in engem räumlichen Zusammenhang stehen;

2 des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkkantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten u. dgl.), aus Vorhandensein und Betätigung einer Betriebsfeuerwehr und aus dem Oberlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes; mitversichert ist die Haftpflicht aus Betätigung der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser;

3 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von Euro 100.000,00 je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung.

Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten als Bauherr;
- der im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit tätigen Personen bei der Ausführung von Bauarbeiten in eigener Regie. Diese Mitversicherung gilt nur insoweit, als diese Personen für ihr Risiko nicht anderweitig Versicherungsschutz beanspruchen können.

- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht
- wegen nachbarschaftsrechtlicher Ansprüche gemäß §§ 906 ff. BGB;
 - wegen privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Aufopferungs- und Ausgleichsansprüche;
 - wegen Ansprüchen aus Enteignungen und enteignungsgleichen Eingriffen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht von Personen, die als Betriebsunternehmer beruflich, amtlich u. dgl. tätig werden, insbesondere von selbständigen Bauunternehmen, Handwerksbetrieben und Architekten, Bauingenieuren u. dgl. und ihres Personals;

- 4 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 5 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

II. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

C Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.10 b AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 2 fallen.
Mitversichert sind gemäß Ziff. 2 AHB Vermögensschaden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.
- 1.2 Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung gemäß Ziff. 1.1 - teilweise abweichend von Ziff. 7.14 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).
- 1.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
- 1.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2 Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkung aus

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber
 - eines oberirdisch gelagerten Heizöltanks mit einem maximalen Fassungsvermögen von 20.000 l und
 - von Kleingebinden (Einzelgebinde bis maximal 250 kg/l) bis zu einer Gesamtmenge der Einzelgebinde von maximal 2.000 kg/l.
 Bei Überschreitung einer dieser Mengengrenzen entfällt die Mitversicherung dieser Behälter. Ziff. 3 Abs.2 und 3 AHB und Ziff. 4 AHB finden keine Anwendung.
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
 - als Inhaber von Abwasseranlagen für häusliche Abwässer (Sanitär- und Regenabwässer), die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und von betrieblichen Öl-, Fett-, Benzin- bzw. Leichtflüssigkeitsabscheidern;
 - aus dem Einleiten von Abwässern aus diesen Anlagen in ein

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

4.2 Aufwendungen auf Grund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

4.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 4 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige, über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

4.5 Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen einen Selbstbehalt zu tragen (Höhe siehe Police).

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

4.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 4.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste u. dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

5 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

5.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

5.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

5.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.

5.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

5.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

5.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

5.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung).

5.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

5.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

5.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

5.11 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten.

5.12 Ansprüche

- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeintritte sowie Kohlenstaubexplosionen.

5.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

6 Deckungssummen/Maximierung/ Serienschadenklausel/ Selbstbehalt

6.1 Die Deckungssumme steht im Rahmen der Deckungssumme des Berufs-Haftpflichtvertrages zur Verfügung.

6.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

6.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung einen Selbstbehalt zu tragen (Höhe siehe Police).

7 Nachhaftung

7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

7.2 Ziff. 7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

8 Versicherungsfälle im Ausland

8.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle, - die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne der Ziff. 3 im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziff. 3 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren; - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

8.2 Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - die Aufwendungen des Versi-

cherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenmittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

8.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

9 Zu Teil C Insgesamt

Versicherungsschutz für weitere Schäden durch Umwelteinwirkung ist besonders zu beantragen und wird durch besonderen Vertrag (= Umwelthaftpflicht-Modell) gewährt.

D Gemeinsames zu A, B und C

I Nicht versichert ist die Haftpflicht

(falls nicht ausdrücklich in Versicherung gegeben)

- 1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- 2 aus Überlassen von selbst fahrenden Arbeitsmaschinen und Abgabe von Kraftfahrzeugen an Betriebsfremde;
- 3 aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen;
- 5 aus Beauftragung fremder Unternehmen;
- 6 aus bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen;
- 7 beim Baumfällen aus Beschädigung von Bauwerken, Telefon-, Telegraf- und elektrischen Leitungen, Masten u. dgl. in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des zu fallenden Baumes entspricht;
- 8 wegen Schäden aus Besitz oder Inhaberschaft von Flughafen, Landeplätzen und Segelfluggeländen;
- 9 als Betreiber einer gentechnischen Anlage oder einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes (GenTG) wegen Schaden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen;
- 10 aus der Beschädigung von Kommissionsware (vgl. Ziff. 7.8 AHB);
- 11 aus Halten oder Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleich-

gültig durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt;

- 12 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen;
- 13 wegen Schaden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist, kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;
- 14 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- 15 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge;
- 16 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

II. Non-Kumul-Klausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch im Rahmen anderer bei HDI-Gerling bestehender Haftpflichtversicherungen, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Versicherungen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Deckungssummen begrenzt.

Anhang/Anhänge

Zusatzbedingungen für die Nutzer von Internet-Technologien

1 Versichertes Risiko

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen - insoweit abweichend von Ziff. 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

- 1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
Für Ziff. 1.1 bis 1.3 gilt:
Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten);
- 1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziff. 1.4 und 1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziff. 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Voraussetzung für die Leistung des Versicherers ist, dass der Versicherer vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziff. 25.6 AHB wird hingewiesen.

2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3 Serienschaden/Anrechnung von Kosten/Selbstbeteiligung

- 3.1 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.
- 3.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Diese Kosten gelten als Schadensersatzleistung.
- Kosten sind:
- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 3.3 Im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannte Selbstbeteiligungen finden auf Schäden nach Maßgabe dieser Zusatzbedingungen keine Anwendung.

4 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

5 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken; - Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes/der Signaturverordnung (SigG/SigV);
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bestehen.

6 Ausschlüsse/ Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind - ergänzend zu Ziff. 7 AHB - Ansprüche

- 6.1 die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- 6.2 wegen Schaden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 6.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- 6.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);
- 6.5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und damit im Zusammenhang stehende Regressansprüche nach Art. 1147 des französischen Code civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.